



→ **Sicherheitsreferat**

GZ: BHSO-11.0-Bst-52/2023

Ggst.: Firma Hitthaller + Trixl GES m b H
Josef Heißl-Straße 1
8700 Leoben

**Verordnung von Verkehrsmaßnahmen aufgrund
der mit Bescheid bewilligten Arbeiten
auf bzw. neben der Straße L 203**

Verkehrswesen

Bearbeiter: Bernd Sammt
Tel.: 03152/2511-420
Fax: 03152/2511-550
E-Mail: bhso@stmk.gv.at

**Bei Antwortschreiben bitte unser
Geschäftszeichen (GZ) und
(wenn vorhanden) Ihre E-
Mailadresse
anführen.**

Feldbach, am 13.2.2023

Verordnung:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) idgF werden anlässlich der Durchführung der mit angeführtem Bescheid bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen aufgrund von Grabungsarbeiten auf bzw. neben **der L 203 Strkm. 23,061 – 23,130 in der Zeit vom 13.2.2023 – 6.3.2023 von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr** verordnet.

- Für den Verkehr in beide Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 25m vor der Baustelle aus beiden Richtungen gestaffelt (70-50) auf 30 km/h zu reduzieren sowie ein Überholverbot einzurichten.
(„Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 idgF und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960 idgF bzw. „Überholen verboten“ u. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52 Z 11 StVO 1960 idgF)
- Im Bedarfsfall ist eine Fahrbahnverengung einzurichten und beim Bauabschnitt eine halbseitige Sperre mit Wartepflicht für/bei Gegenverkehr einzurichten.

Die Baustelle ist durch nachstehende Straßenverkehrszeichen zu kennzeichnen und zu sichern, wobei die RVS 5.41 und 5.44 maßgebend und die vom Kuratorium für Verkehrssicherheit herausgegebenen Richtlinien für die Kennzeichnung von Baustellen (7. Auflage, ausgegeben 2004) genauestens zu beachten sind.

- 1) Geschwindigkeitsbeschränkung 70/50/30 km
gemäß § 52 lit. a) Ziffer 10 a StVO 1960 i.d.g.F.
- 2) Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung
gemäß § 52 lit. a) Ziffer 11 StVO 1960 i.d.g.F.
- 3) Vorgeschriebene Fahrtrichtung
gemäß § 52 lit. b) Ziffer 15 StVO 1960 i.d.g.F.
- 4) Baustelle
gemäß § 50 Ziffer 9 StVO 1960 i.d.g.F.
- 5) Wartepflicht bei/für Gegenverkehr
gemäß § 52 lit. a) Ziffer 5 StVO 1960 i.d.g.F.
- 6) Fahrbahnverengung
gemäß § 50 Ziffer 8 lit. a), b), c) StVO 1960 i.d.g.F.

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 idgF mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V.

Bernd Sammt

Ergeht an:

- die Firma Hitthaller + Trixl GES m b H, mit der Einladung, **die Kosten binnen zwei Wochen zur Einzahlung zu bringen**;
- die Regionalleitung u. Baubezirksleitung Südoststeiermark, Referat für Verkehrswesen, im Hause, zur Kenntnisnahme;
- das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung – Straßenerhaltungsdienst, Straßenmeisterei Mureck, zur Kenntnisnahme;
- das Gemeindeamt St. Peter a. O., zur Kenntnisnahme;
- die Polizeiinspektion St. Peter a. O., zur Kenntnisnahme;